

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus, Herrn Prof. Dr. Michael Piazzolo, ergeht folgende Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes:

„Aus der Allgemeinverfügung ergibt sich, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht und jeglicher sonstigen schulischen Veranstaltung i.S.d. Art. 30 S.1 BayEUG **ab Montag, den 16.03.2020 bis einschließlich Sonntag, den 19.04.2020 (Ende der Osterferien)** fernbleiben müssen; die Nichtteilnahme am Unterricht ist damit entschuldigt, § 20 Abs. 1 BaySchO.“

„Die getroffenen Maßnahmen dienen der Verlangsamung des Infektionsgeschehens in Bayern und zum Schutz gefährdeter Gruppen. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte für insgesamt fünf Wochen unterbunden. Es soll erreicht werden, dass sich die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt.“

Für Sie als Eltern ergibt sich daraus die besondere Herausforderung der Betreuung.

An unserer Schule wird eine **Notfallgruppe** für folgende Kinder eingerichtet:

- für Kinder, deren Eltern in einem **systemrelevanten Beruf** arbeiten:

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), des Personen- und Güterverkehrs, der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.)

Die Bayerische Staatsregierung hat entschieden, dass in den Notbetreuungsangeboten an Schulen auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können, **wenn bei zwei Erziehungsberechtigten nur eine bzw. einer im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege** tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist.

→Die „**Erklärung zur Berechtigung** ...“ muss ausgefüllt werden und eine **schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers** muss vorgelegt werden → Erklärung ist beigefügt

Die Schülerinnen und Schüler, die in der Notfallgruppe sind und nach Unterrichtsende eine Betreuungseinrichtung besuchen, erhalten weitere Informationen von den Betreuungseinrichtungen.

Sollten Sie zu den genannten Personenkreisen gehören und für Ihr Kind eine Notfallbetreuung benötigen, **melden Sie Ihr Kind bitte telefonisch** an, das Sekretariat ist täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr besetzt (Tel. 5073935).

Bitte informieren Sie sich regelmäßig über die aktuellen Sachstände auf der Homepage des Kultusministeriums (<https://www.km.bayern.de/>)

Gemeinsam werden wir die besondere Herausforderung meistern!

gez. Beate Müller und Birgit Vogt, Schulleitung Kreuzschule im alten Stadion